

tung praktischer Erfahrungen folgende Anforderungen von den Organen des Staatsapparates zu erfüllen:

*Erstens:* Die Arbeit mit ehrenamtlichen Gremien und Helfern muß immanenter Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung sein. Die Mitwirkung der Bürger ist in allen Phasen des Leitungsprozesses zu gewährleisten: bei der Vorbereitung wie bei der Durchführung und Kontrolle der Erfüllung staatlicher Entscheidungen. Es gilt, in umfassendem Sinne die Leninsche Erkenntnis umzusetzen, daß die Heranziehung der Werktätigen zur Verwaltung des Staates jenes „Wundermittel“ darstellt, um die Wirksamkeit des Staatsapparates „sofort, mit einem Schläge, zu verzehnfachen“<sup>20</sup>.

*Zweitens:* Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Befähigung der ehrenamtlich tätigen Bürger für die Verwirklichung der inhaltlichen Aufgaben. Die Organe des Staatsapparates haben dazu zu sichern, daß die ehrenamtlichen Gremien und Helfer rechtzeitig und umfassend über die zu beratenden und zu lösenden Probleme informiert werden, und haben sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Zur Vertiefung der Sach- und Rechtskenntnisse haben sich planmäßig durchgeführte Schulungen und Erfahrungsaustausche bewährt.

*Drittens:* Wichtig ist, auf Vorschläge, Hinweise und Stellungnahmen der ehrenamtlichen Gremien und Helfer schnell zu reagieren. Dazu gehört auch zu informieren, wie Vorschläge realisiert werden, oder zu begründen, warum diese nicht aufgegriffen wurden. Eine solche Arbeitsweise stimuliert die schöpferische Aktivität und Initiative der Bürger. Bedeutsam ist auch, die ehrenamtliche Arbeit öffentlich anzuerkennen sowie materielle und moralische Stimuli gezielt einzusetzen.

*Viertens:* Die Organe des Staatsapparates müssen darauf Einfluß nehmen, daß die ehrenamtlichen Organe und Helfer die ihnen in den Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse auch tatsächlich wahrnehmen und in vollem Umfang ausschöpfen, um in und mit ihrer Tätigkeit wirksam zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben beizutragen.

Mit Hilfe des Verwaltungsrechts ist die rechtliche Ausgestaltung der Bildung, Stellung, Aufgaben und Befugnisse sowie der Arbeitsweise der ehrenamtlichen Gremien und Helfer weiter zu vervollkommen.

## 4.2. Die Stellung der Ausländer im Verwaltungsrecht

Jährlich halten sich mehrere Millionen Menschen auf dem Staatsgebiet der DDR auf, die nicht Staatsbürger der DDR sind. Die meisten von ihnen befinden sich zu kurzfristigem oder zeitweiligem Aufenthalt in der DDR (z. B. zum Studium, zur Facharbeiterausbildung, als Spezialisten ausländischer Wirtschaftsunternehmen, als Journalisten, Sportler, Touristen oder als Transitreisende). Mit Erlaubnis der zuständigen Staatsorgane nehmen Ausländer oder Staatenlose auch ihren Wohnsitz in der DDR (z.B. als Ehepartner von DDR-Bürgern).

Nach den Regelungen des Ausländergesetzes gelten als Ausländer alle Personen, „die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen“ (§2). Im konkreten Fall können das Bürger anderer Staaten sein oder - wenn sie keine Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit<sup>21</sup> nachweisen können - Staatenlose.

Sowohl im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger als auch der Ausländer selbst ist es erforderlich, auch deren verwaltungsrechtliche Stellung zu regeln. Ausländer können in vielfältiger Weise Subjekte des Verwaltungsrechts sowie konkreter Verwaltungsrechtsverhältnisse sein bzw. werden (z. B. als Beteiligte bei Verkehrsunfällen oder als Wohnungssuchende).

Für die Rechtsstellung sowie die Rechtsfähigkeit der Ausländer im Staats- sowie im Verwaltungsrecht der DDR ist die Tatsache maßgeblich, daß der sozialistische Staat humanistische Ziele und Prinzipien vertritt und die Regeln des Völkerrechts achtet. So kann jeder Ausländer davon ausgehen, daß die DDR die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12. 1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57) befolgt, deren Art. 16 lautet: „Jede Person hat überall als rechtsfähig zu gelten.“

Es liegt in der souveränen Entscheidung j e-

---

20 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 95.  
21 Zum begrifflichen Unterschied vlg. G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Berlin 1986, S. 29 ff.